Allgemeine Mietbedingungen der BISS Software GmbH

§ 1 Mietgegenstand

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für die Miete der BISS Software, deren Implementierung, den Support und das Hosting der Softwareprodukte.
- 1.2 Die Softwareprodukte und/oder Leistungen ergeben sich aus den Vertragsdokumenten, der schriftlichen Auftragsbestätigung und soweit abgeschlossen besonderen Vereinbarungen.

§ 2 Lizenzrechte

- 2.1 Der Mieter erhält das einfache, nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Mietvertrags beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation (soweit vorgesehen) sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufen lassen der installierten Software. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Mietvertrag und dessen Anlagen.
- 2.2 Die Software wird in maschinenlesbarer Form bereitgestellt. Der Quellcode der Software ist in keinem Fall Vertragsbestandteil.
- 2.3 Dokumentationen werden soweit erforderlich oder vereinbart online oder in digitaler Form bereitgestellt.

§ 3 Implementierungsleistungen

- 3.1 Gegen Zahlung des Mietzinses pflegt BISS die Software fortlaufend, d.h. entfernt Fehler (mindestens ab Prio 2) und hält die Software auf aktuellem technischen und fachlichen Stand. Resultierende Updates stellt BISS angemessen zeitnah bereit, mindestens aber einmal jährlich.
- 3.2 Von BISS online gehostete Software wird immer in der jüngsten Version ausgeführt.
- 3.3 Für installierbare Software werden dem Mieter Updates unmittelbar nach Verfügbarkeit bereitgestellt. Sofern BISS ein Update als zwingend erforderlich einstuft, ist der Mieter verpflichtet, dieses Update auch zu verwenden.
- 3.4 Für zur Software gehörende, beim Mieter installierte Datenbanken stellt der Mieter dem Vermieter kostenlos eine zur Datenbankpflege geeignete Fernwartungsverbindung zur Verfügung. Sodann übernimmt der Vermieter im Rahmen der laufenden Mietzinszahlung alle anlässlich eines Updates erforderlichen Anpassungsarbeiten an den Datenbanken.

§ 4 Laufende Serviceleistungen

- 4.1 Art und Umfang der laufenden Serviceleistungen ergeben sich aus dem gemäß §1 Abs. 2 vereinbarten Servicepaket.
- 4.2 Leistungen aus dem Servicepaket werden innerhalb des vereinbarten Volumens von BISS gegen Zahlung des entsprechenden Mietpreises erbracht. Im Servicepaket nicht enthaltende oder das vereinbarte Volumen übersteigende Leistungen sind nach tatsächlich angefallenem Aufwand vom Mieter zu den aktuellen Standardverrechnungssätzen separat zu vergüten.

§ 5 Hosting und Technik

- 5.1 Die Beschaffenheit der Hosting-Umgebung ergibt sich aus dem gemäß §1 Abs. 2 vereinbarten Technikpaket und dem Anforderungsprofil der gemieteten Software bei durchschnittlicher, typischer Nutzung.
- 5.2 Gegen Zahlung des Mietzinses betreibt BISS die Hosting-Umgebung und hält diese auf einem dem Verwendungszweck sowie dem vereinbarten Nutzungsumfang angemessenen technischen Stand.
- 5.3 BISS sorgt für die Betriebsbereitschaft der Hosting-Umgebung, deren regelmäßige Wartung und Datensicherungen in der vereinbarten Häufigkeit.
- 5.4 BISS betreibt die vermieteten Hosting-Umgebungen in der Regel in eigenen Räumlichkeiten, mindestens aber im Geltungsbereich deutschen Rechts und der EU-DSGVO.

5.5 BISS bedient sich für Online-Dienstleistungen der Infrastruktur deutscher Netzbetreiber. Die Verfügbarkeit der Dienste ist insofern u.a. auf die von diesen Providern für Businesskunden üblicherweise garantierten Instandhaltungsleistungen und Reaktionsfristen eingeschränkt.

Eigene Wartungsarbeiten führt BISS standardmäßig außerhalb allgemeiner Arbeitszeiten durch.

§ 6 Gewährleistung

- 6.1 Gewährleistungsrechte setzen erst ein, wenn der Fehler nicht innerhalb von 4 Wochen ab Eingang der schriftlichen Rüge beim Vermieter behoben wurde. In diesem Falle kann die Herabsetzung des Mietzinses jedoch rückwirkend, d.h. ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Rüge, geltend gemacht werden.
- 6.2 Der Mieter ist berechtigt, die Miete entsprechend der Beeinträchtigung der technischen Betriebsbereitschaft zu mindern, sofern er dem Vermieter im Vorfeld einen angemessenen Zeitraum, aber mindestens einen Monat, für die Beseitigung der Beeinträchtigung eingeräumt hat und die Beeinträchtigung andauert. Für die angeführten Mängel ist der Mieter beweislastpflichtig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 6.3 Soweit die Datensicherung BISS obliegt und diese nach dem Stand der Technik erfolgt, sind Ansprüche wegen Datenverlustes stets ausgeschlossen.
- 6.4 BISS bedient sich für Online-Dienstleistungen der Infrastruktur deutscher Netzbetreiber, für Folgen deren Ausfalls wird keine Haftung übernommen. Einschränkungen durch vereinbarte Servicearbeiten oder erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten stellen keine Mängel dar.
- 6.5 Falls ein Software-Update zur Verfügung steht, der Mieter dieses aber nicht nutzt, steht ihm für die ältere Version kein Mangelbeseitigungsanspruch oder Schadenersatz mehr zu.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- 7.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Mietvertrag zunächst für zwei Jahre fest abgeschlossen (Erstvertragslaufzeit). Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf der aktuellen Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber BISS gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund beider Vertragsparteien bleibt unberührt.
- 7.2 Ein wichtiger Kündigungsgrund für BISS liegt insbesondere vor, wenn der Mieter
 - a. die Software über deren Laufzeit hinaus benutzt
 - b. die Software auf eine von BISS nicht freigegebene Systemkonfiguration portiert
 - c. trotz Mahnung fällige Forderungen von BISS nicht unverzüglich begleicht
 - d. Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherig schriftliche Zustimmung abtritt

§ 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der Preis für die gemietete Software und/oder Leistung ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen und zugrundeliegenden Preislisten (nutzungsabhängige Vergütung).
- 8.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die Miete monatlich zu entrichten jeweils im Voraus bis spätestens zum dritten Werktag eines Monats. Geringfügige Mietzahlungen können ersatzweise von BISS quartalsweise jeweils zur Mitte des Zeitraums erhoben werden.
- 8.3 Erhöht sich der Nutzungsumfang eines Mietgegenstands um mehr als 10% gegenüber seinem zu Vertragsbeginn vereinbarten Umfang, ist BISS berechtigt die vereinbarten laufenden Entgelte ab dem nächsten regulären Zahltermin entsprechend der zugrundeliegenden Preisliste anzupassen. Liegt keine Preisliste zugrunde, so kann eine dem Mehrnutzungsfaktor entsprechende Entgeltanpassung erfolgen.
- 8.4 Erhöht sich künftig der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte "Index für Erzeugerpreise von Softwareentwicklung und Programmierung (DL-IT-03 bzw. CPA08-6201-1)" um mindestens 2% gegenüber dem Index des Quartals des Vertragsschlusses, ist BISS berechtigt, die vereinbarten laufenden Entgelte entweder zum Beginn eines neuen Kalenderjahres oder eines neuen Vertragsjahres, frühestens aber 12 Monate nach Vertragsschluss oder der letzten Anpassung, im gleichen prozentualen Verhältnis anzupassen, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Sollte der vorgenannte spezifische Preisindex zukünftig wegfallen, so kann BISS stattdessen einen anderen vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellten Preisindex anwenden, der den von BISS überwiegend erbrachten Tätigkeiten am nächsten kommt, z.B. den Preisindex für IT-Dienstleistungen ("CPA08-620-01") oder für Ingenieurdienstleistungen ("DL-IN").
 Auf alle einer vorgenommenen Anpassung nachfolgenden Zeiträume wird die Regelung jeweils sinngemäß

weiter angewendet, wobei der Index des Vertragsschlusses jeweils durch den ersetzt wird, der der letzten Preisanpassung zugrunde lag.

§ 9 Geheimhaltung und Datenschutz

- 9.1 Jede Vertragspartei wird schützenswerte Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich behandeln und schützen und nicht ohne die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten zugänglich machen.
- 9.2 BISS beachtet bei der Erhebung, bei der Nutzung und bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Mieters die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.
- 9.3 BISS ergreift die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, um vor dem unbefugten Zugriff auf Daten zu schützen. BISS beschränkt den Zugriff auf personenbezogene Daten auf eigene Mitarbeiter sowie in Ausnahmen auf Vertragspartner, die diese Daten benötigen, um die vereinbarte Leistung zu erbringen.
- 9.4 BISS kann auf eigene Kosten und unter einmonatiger Vorankündigung beim Mieter in für ihn zumutbarer Weise eine jährliche Überprüfung der Mietgegenstände durchführen, sofern Anhaltspunkte für eine vertragswidrige Benutzung durch den Mieter vorliegen.

§ 10 Sonstiges

- 10.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Potsdam.
- 10.2 Der Mieter darf Rechte gemäß diesem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von BISS an Dritte abtreten.
- 10.3 Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise als unwirksam oder nicht durchsetzbar, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist sodann durch eine Regelung zu ersetzen, die dem tatsächlich Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

BISS Software GmbH, Schwielowsee Stand: 01.07.2024